SATZUNG

Verein der Hundefreunde und des Tierschutzes Hunsrück e.V.

§ 1 Name, Sitz

§ 2 Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit, Erfüllungsort

§ 3 Gemeinnützigkeit

§ 4 Vereinszweck, Vereinstätigkeit

§ 5 Vergütung in der Vereinstätigkeit

§ 6 Mitgliedschaft

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 9 Beiträge

§ 10 Organe des Vereins

§ 11 Vorstand

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

§ 13 Mitgliederversammlung

§ 14 Wahlen, Abstimmungen und Protokollführung

§ 15 Kassenprüfung

§ 16 Haftung

§ 17 Datenschutz

§ 18 Bild- und Videorechte

§ 19 Vereinsauflösung

§ 20 Sprachregelung

§ 21 Salvatorische Klausel

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen
"Verein der Hundefreunde und des Tierschutzes Hunsrück e.V."

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Sohren.
Geschäftsstelle ist der Wohnsitz des 1. Vorsitzenden (m/w/d)

§ 2 Geschäftsjahr, Verbandszugehörigkeit, Erfüllungsort

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist das Amtsgericht Simmern/Hunsrück

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(4) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 4 Vereinszweck, Vereinstätigkeit

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erfüllung nachstehender Aufgaben:

(1) Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und fördert den Hundesport als verbindendes Element zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft, Altersgruppen und Lebenssituationen. Ziel ist die Pflege einer aktiven, respektvollen und gemeinschaftlichen Vereinsarbeit.

Der Verein ist offen für alle, die seine Ziele teilen und die Werte von Fairness, gegenseitigem Respekt und Toleranz achten.
Mitglieder, die diesen Grundsätzen zuwiderhandeln, können vom Verein ausgeschlossen werden.

(2) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Hundesports, als gemeinsame Aktivität von Mensch und Hund, in Form von Bewegung, Spaß, Wettbewerb und Erziehung. Sowie die Beteiligung und Förderung des Tierschutzes.

(3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- die gemeinsame sportliche Betätigung von Mensch und Hund (Bewegung, Spaß, Wettbewerb,Erziehung),
- Ausbildung sozialverträglicher Familien- und Sporthunde,
- Heranführung von Kindern und Jugendlichen an Hundesport und Tierschutz,
- Durchführung von Trainings, Seminaren, Veranstaltungen und Prüfungen,
- Förderung des Tierschutzes und der artgerechten Haltung,
- Aufklärung der Öffentlichkeit über Hundesport, Tierschutz und verantwortungsvolle Hundehaltung.

a) das Angebot regelmäßiger Trainingsmöglichkeiten und Aktivitäten für Hundehalterinnen und Hundehalter, die Freude am Sport, Spiel und Lernen mit ihren Hunden haben,
b) die Durchführung von Freizeit- und Gemeinschaftsveranstaltungen, wie z. B. Turnieren, Wanderungen, Seminaren, Vorführungen oder Tagen der offenen Tür,
c) die Heranführung von Welpen an den Hundesport und an ein positives Sozialverhalten,
d) die Durchführung und den Besuch von Seminaren und Fortbildungen zu relevanten Themen rund um Hundesport, Haltung, Tierschutz und verantwortungsbewusste Tierhaltung,
e) die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über Hundesport, artgerechte Haltung und den respektvollen Umgang mit Tieren,
f) die Förderung der niederschwelligen Bildungsarbeit durch Informationsangebote, gemeinsame Aktionen und Öffentlichkeitsarbeit,
g) die Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements sowie die Förderung des gemeinschaftlichen Handelns im Verein,
h) die Bereitstellung und Instandhaltung von Übungsplätzen und Geräten zur Ausbildung und zum Training der Hunde,
i) die Förderung des Verständnisses zwischen Mensch und Tier sowie das Bewusstsein für verantwortungsvolle Tierhaltung,
j) die Verankerung des Tierschutzgedankens in allen Bereichen der Vereinsarbeit, insbesondere durch artgerechte Ausbildung und respektvollen Umgang mit dem Tier,
k) die Förderung des Verständnisses für das Wesen der Tiere durch Aufklärung, Belehrung und gutes Beispiel,
l) die Unterstützung bei der Verhütung von Tierquälerei, Tiermisshandlung und Tiermissbrauch sowie das Hinwirken auf deren strafrechtliche Verfolgung,
m) die Förderung des Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutzes, soweit dieser dem Schutz und der Erhaltung wildlebender Tiere und Tierarten dient.

(4) Die Erfüllung der Aufgaben (lt. 1 - 3) kann auch durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an andere Körperschaften im Tätigkeitsbereich des Vereins zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke des Tierschutzes verwirklicht werden. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist (§ 58 Nr. 1 AO).

(5) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange der Umwelt, Naturschutzes und des Tierschutzes, soweit dies ohne Beeinträchtigung eines effizienten Sportbetriebes möglich ist.

§ 5 Vergütung in der Vereinstätigkeit

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

(2) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu vergeben. Maßgebend sind die Haushaltslage des Vereins sowie die Budgetfreigabe der Mitglieder gemäß § 12 (4) dieser Satzung.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und unbescholtene Person werden, die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet.

(2) Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen oder digitalen Antrag beim Vorstand unter Angabe der im Antragsformular geforderten Daten.

Die digitale Antragstellung kann insbesondere über ein Onlineformular auf der Website des Vereins erfolgen.
Mit der digitalen Antragstellung erklärt die antragstellende Person zugleich ihre Zustimmung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten im Rahmen der Vereinsverwaltung gemäß den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen (insbesondere DSGVO).

(3) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der/des gesetzlichen Vertreter/s.

(4) Die Annahme oder Ablehnung eines Mitgliedsantrags erfolgt durch Vorstandsbeschluss. Aufgenommene Mitglieder sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Die Mitgliedschaft im Verein beginnt einvernehmlich, rückwirkend zum Beginn des laufenden Quartals. Die Gründe für eine etwaige Ablehnung müssen dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen andere Regelungen enthalten.

Die Mitglieder des Vereins haben folgende Rechte und Pflichten:

a) Die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen und Beschlüsse, sowie die Einzelanweisung des Vorstandes sind einzuhalten. Die Einhaltung der Bestimmungen der Tierseuchengesetze sind bindend.

b) Jedes Mitglied ist aufgefordert, sich am weiteren Aufbau des Hundeplatzes, an den Veranstaltungen des Vereins und im organisatorischen Bereich aktiv zu beteiligen.

c) Die Benutzung des Trainingsgeländes und der -geräte während und auch außerhalb der Übungszeiten zu nutzen. Dabei gelten die Ordnungen des Vereins. Der Verein übernimmt keine Haftung für Sach- oder Personenschäden bei Benutzung der Anlage.

d) Die Beiträge pünktlich zu bezahlen.

e) Das Vereinseigentum zu schützen und durch ihre tätige Mitarbeit bei den Reinigungs-, Pflege-, Unterhaltungs- und Instandhaltungsarbeiten der Sportgeräte, des Übungsplatzes und des Vereinsheims zu bewahren (Arbeitseinsätze).

f) Die politische und konfessionelle Neutralität des Vereins zu beachten.

g) Die seuchenrechtlichen Vorschriften bei Erkrankung des Hundes oder bei begründetem Verdacht genau zu beachten.

h) Den Belangen des Tierschutzes nachzukommen.

i) Vom Hundehalter (m/w/d) ist eine Hundehalter-Haftpflichtversicherung abzuschließen. Dem Verein ist hierüber auf Verlangen ein Nachweis vorzulegen.

j) Dafür Sorge zu tragen, dass die in der Geschäftsordnung und/oder der Platzordnung festgelegten Vorgaben zum Impfschutz eingehalten werden.

k) Bei Krankheiten des Hundes, ist die Teilnahme an Trainingseinheiten und das Betreten des Hundeplatzes nicht erlaubt.

l) Im Interesse der Gemeinschaftspflege verpflichten sich die Mitglieder, die gesellschaftsbezogene allseitige Neutralität des Vereins zu wahren und jegliche persönlichen Streitigkeiten vom Verein fernzuhalten.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch von dem Betroffenen ausgeübte Vereinsämter.

(2) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich und kann bis 4 Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres widerrufen werden. Bereits gezahlte Beiträge werden in keinem Fall zurückerstattet.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Antrag eines anderen Mitglieds oder eines Organs ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied:
a) in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck oder den Vereinsfrieden verstößt,
b) in grober Weise gegen die Vereinssatzung verstößt,
c) gegen die Bestimmungen des Tierschutzes verstoßen hat,
d) die Amtsfähigkeit gemäß § 45 Strafgesetzbuch verliert.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Betreffende kann den Ausschlussbeschluss binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung. Wird der Ausschlussbeschluss durch das Mitglied nicht binnen eines Monats nach Beschlussfassung durch den Vorstand gerichtlich angefochten, so wird der Beschluss wirksam. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Die Frist beginnt jeweils mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses.

Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vorstand, mit einem einstimmigen Vorstandsbeschluss, einen vorläufigen vollziehbaren Ausschlussbeschluss erklären.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen, die Wirkung des Ausschlussbeschlusses tritt jedoch bereits mit der Beschlussfassung ein.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung aus der
Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags länger als drei Monate im Rückstand ist.Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres fällig.Wird der Beitrag bis zum 31. März desselben Jahres nicht vollständig entrichtet, kann das Mitglied nach vorheriger schriftlicher Mahnung vom Vorstand gestrichen werden.Die Streichung wird mit Beschluss des Vorstands wirksam. Der Anspruch des Vereins auf die ausstehenden Beträge bleibt hiervon unberührt.
Mit Zugang der ersten Mahnung ruhen die Rechte des Mitglieds bis zur vollständigen Begleichung der Rückstände.

(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Es sind Vereinspapiere, Vereinsausweise und Abzeichen ohne Vergütung zurückzugeben.
Funktionsträger haben die Unterlagen des Arbeitsgebietes an ihren Nachfolger zu übergeben. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 9 Beiträge

(1) Der Verein erhebt von allen Mitgliedern einen Jahresbeitrag.

(2) Der Gesamtbeitrag wird im Lastschriftverfahren bis spätestens zum 15. Januar des laufenden Jahres oder mit dem 1. des auf die Aufnahme in den Verein mit dem übernächsten Monat eingezogen. Eine gesonderte Beitragsrechnung wird nicht erstellt.

(3) Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung in der Geschäftsordnung festgehalten.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

(1) Der Vorstand

(2) Die Mitgliederversammlung

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht:

- aus dem ersten Vorsitzenden
- dem zweiten Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer

Zusätzlich können stimmberechtigte Beisitzer gewählt werden. Der Vorstand bleibt auch dann beschlussfähig, wenn einzelne Beisitzerstellen unbesetzt sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Auch eine Beteiligung durch Video- oder Sprachkonferenz ist möglich.

(2) Vorstandsmitglieder nach § 11 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der 1. Kassierer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand erstellt den Jahresfinanzplan, die in der Mitgliederversammlung vorgestellt wird. Die Budgetierung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Bei Verfügungen über EURO 1.000,00 im Einzelfall muss der Vorstand darüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt werden.

(5) Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(6) Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat folgende Aufgaben:

a) Das Aufstellen einer Geschäftsordnung für den Vorstand
b) Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung
c) Die Aufstellung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
d) Die Einberufung der Mitgliederversammlung im ersten Quartal des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte
e) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
f) Die Buchführung
g) Die Erstellung eines Jahresberichtes
h) Den Abschluss von Verträgen im Namen und für Rechnung des Vereins
i) Die Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
j) Die Führung der Mitgliederliste
k) Die Erstellung des Jahresfinanzplans

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im 1. Quartal eines Kalenderjahres statt.

(2) Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) wird von dem ersten Vorsitzenden schriftlich, unter Wahrung einer 14-tägigen Frist unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.

Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per E-Mail.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von mindestens einem Viertel der Mitglieder, schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt wird oder der Vorstand dieses beschließt.

(4) Anträge der Mitglieder sind bis sechs Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Am Tag der Versammlung gestellte Anträge werden nach Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit in die Tagesordnung aufgenommen. Ausgenommen hiervon sind Anträge zur Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Ausschließlich anwesende Mitglieder sind stimmberechtigt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.

(7) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn eine Person der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(8) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für Folgendes zuständig:
a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
b) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
c) Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen (Geschäftsordnung)
d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands
e) Feststellung der Höhe des Jahresbeitrags
f) Beschlussfassung über die Beschwerde eines Ausschlussbeschlusses des Vorstands
g) Festlegung der jeweiligen Gebührenordnung

§ 14 Wahlen, Abstimmungen und Protokollführung

(1) Die Mitglieder der Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit gewählt.
(2) Abstimmungen in den Organen finden mit einfacher Mehrheit statt.
(3) Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und jugendlichen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Für jüngere Jugendliche kann der gesetzliche Vertreter das Stimmrecht ausüben.
Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht (aktives und passives Wahlrecht).
Im Übrigen kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden, eine Vertretung ist nicht zulässig.
(4) Über die Sitzungen und Beschlüsse der Organe sind Protokolle anzufertigen, die von dem Schriftführer, von der Leitung der Sitzung und einem Vorstandsmitglied unverzüglich zu unterzeichnen sind.

§ 15 Kassenprüfung

(1) Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten zwei Prüfer, überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfern sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Mitgliederversammlung zu berichten.

(2) Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und dürfen nicht unmittelbar wieder gewählt werden. Die Kassenprüfer werden jeweils um ein Jahr zeitversetzt für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Sonderprüfungen sind möglich.

§ 16 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige, Organ- oder Amtsträger, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden,
- bei der Ausübung des Sports,
- bei der Teilnahme von Vereinsveranstaltungen oder
- durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins,

soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) insbesondere folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Funktion(en) im Verein.

(2) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

(3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Daten nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren oder dieses an den Antragssteller übermitteln.

§ 18 Bild- und Videorechte

(1) Mitglieder erklären sich damit einverstanden, dass während Vereinsaktivitäten erstellte Fotos, Videoaufnahmen oder sonstige Bildnisse, auf denen sie oder ihre Hunde erkennbar sind, vom Verein für Vereinszwecke verwendet werden dürfen.
Dazu gehören insbesondere die Veröffentlichung auf der Vereinswebsite, SocialMedia-Kanälen, Vereinsbroschüren, Flyern und sonstigen Publikationen des Vereins.
(2) Die Einwilligung umfasst die zeitlich unbefristete Nutzung der Aufnahmen. Eine gesonderte Vergütung für die Nutzung erfolgt nicht.
Mitglieder können ihre Einwilligung nur schriftlich widerrufen. Bereits veröffentlichte Fotos oder Videos dürfen vom Verein nicht mehr aktiv verwendet werden, jedoch erfolgt kein Rückruf bereits gedruckter oder veröffentlichter Medien.
(4) Der Verein ist verpflichtet, die Aufnahmen in einem sachgerechten, würdigen Kontext zu verwenden und Persönlichkeitsrechte zu wahren.
(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend den steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.

§ 19 Vereinsauflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Zur Beschlussfassung ist eine dreiViertelMehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Zur Beschlussfassung ist dann eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

(2) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(3) Verbleibendes Vermögen wird für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Vereins verwendet.

§ 20 Sprachregelung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 21 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden.
Das gleiche gilt, sofern sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Die Änderung der Satzung ist am 11.12.2025 auf der Mitgliederversammlung beschlossen worden.

--- ---

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender

--- ---

Kassierer Schriftführer